

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Rettungswache“

### I. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Zeitraum 04.10. bis 05.11.2018)

(Stand: 09.11.2018)

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
<b>A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB</b>					
1.	29.10.2018 (während Bürgerv.)	Eigentümerin Florianstraße 2	Unter Verweis auf die L 579 erkundigt sich ..... als Bewohnerin des Hauses Florianstraße 2 danach, welche Auswirkungen die Planung auf die Lärmsituation hat. In Anbetracht der geplanten Beseitigung des Waldes befürchtet sie eine Lärmzunahme.	Im Gegensatz zu der unmittelbar gegenüber der benannten Wohnnutzung vorhandenen Feuerwehr werden im Zusammenhang mit der Rettungswache vsl. weder lärmintensive Übungen noch Fahrzeugreinigungen durchgeführt. Zudem sind nach derzeitigen Erkenntnissen nur zwei Einsatzfahrzeuge und drei Einsatzkräfte vor Ort. Die Betriebszeiten beschränken sich auf absehbare Zeit auch nur auf die Tagesstunden (bis etwa 20.00 Uhr). Der Betriebsstandort schneidet aufgrund der Hängigkeit der Fläche zudem deutlich in das Gelände ein. Damit ergibt sich eine terrassierungsbedingte Schallschutzwirkung in nördlicher Richtung. Der durch Alarmausfahrten kurzzeitig zu erwartende Lärm muss als sozialadäquat angesehen werden und ist unvermeidbar. Der Wald hat rechnerisch allenfalls einen sehr geringen Lärmschutzeffekt. Der neue Baukörper kann dagegen eher eine abschirmende Wirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund werden durch die Errichtung der Rettungswache keine unzumutbaren Belastungen auf die benannte Wohnnutzung erwartet.	<b>Einstimmig; 0 Enthaltung(en)</b>
<b>B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 (1) BauGB und § 2 (2) BauGB</b>					
1.	29.10.2018	Straßen.NRW	Durch die o.g.. Planverfahren soll das Planungsrecht für den Bau einer Rettungswache geschaffen werden. Bei der Beurteilung des Vorhabens wird davon ausgegangen, dass die Erschließung über einen neuen Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 579/ Florianstraße/ Siemensstraße erfolgen soll. Grundsätzlich bestehen von hieraus keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Anbindung des Plangebietes (Neubau des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Lageplanvariante des Kreisverkehrs wird nachrichtlich in die Planzeichnung eingefügt.	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
			<p>Kreisverkehrsplatzes) der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Altenberge und der Regionalniederlassung Münster-land auf der Grundlage eines Ausbautwurfes erforderlich ist. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Kosten für die Anbindung gemäß § 34 Abs. I StrWG NRW von der Gemeinde Altenberge zu tragen sind. Es fanden bereits Vorabstimmungen hinsichtlich des Kreisverkehrsplatzes statt. Die im Lageplan nachrichtlich dargestellte Variante stimmt nicht mit dem Ergebnis der Vorabstimmung überein (z.B. nicht zulässige Fahrbahnbreite neben dem Fahrbahnteiler im Zuge der Siemensstraße). Ich bitte um nachrichtliche Übernahme der abgestimmten Knotenpunkts-Planung in den B-Plan. Weitere Anregungen werden zur o.g. Planverfahren gem. § 4 Abs. BauGB vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorgetragen.</p>		
2.	11.10.2018	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Kenntnisnahme</b>
3.	30.10.2018	Telekom	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. I TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. /(\ Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
			<p>Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. ( Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.Westl@telekom.de oder im Internet unter <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a></p>		
4.	29.10.2018	Landesbetrieb Wald und Holz	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, sofern die aufgeführten Punkte aus der E-Mail vom 31.10.2018 von Herrn Schneiders in der Begründung inkl. einer Karte mit eingearbeitet werden.</p>	<p>Der Waldausgleich wird im Bereich der Münsterschen Aa vorgenommen. Die Flächen werden in einer Karte dargestellt und der Begründung beigefügt.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
5.	05.11.2018	EWE Netz AG	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten -ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen-bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene</a>-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
			<p>schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Norbert Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 0447"l 7011-293.</p>		
6.	07.11.2018	Kreis Steinfurt	<p>Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>                      Ich bitte darum, im nachgelagerten Verfahrensschritt darzustellen, wo genau die im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleich-Bilanzierung ermittelten Defizite kompensiert werden sollen (Plandarstellung der vorgesehenen aufzuforstenden Teilfläche des Grundstücks Gem. Altenberge, Fl. 16, Flst. 216) sowie um Details zur Umsetzung der geplanten Maßnahme (z.B. forstliches Kurzkonzept).</p> <p><b>Artenschutz</b>                      Ich weise darauf hin, dass das Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auch für die nicht-planungsrelevanten Vogelarten gilt. Daher ist zum Schutz aller europäischen Vogelarten die Rodung nur außerhalb der Brutzeit zulässig und die „Sollte“-Formulierung zur Bauzeitenbeschränkung in der Artenschutzprüfung in diesem Zusammenhang missverständlich. Zudem sind in der Artenschutzprüfung Aussagen zu ergänzen, ob in den Bäumen Quartierpotenzial für Fledermäuse, abgesehen von Höhlen, vorhanden ist. Gegebenenfalls sind hier Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Kontrolle von kritischen Strukturen vor der Fällung). Das entsprechende ASP Formular B für die Fledermäuse bitte ich beizufügen.</p> <p>Nach der Überarbeitung bitte ich um Übernahme der artenschutzrechtlichen Ergebnisse in die Begründung des Bebauungsplans.</p> <p>Zum allgemeinen Schutz von Insekten und Fledermäusen empfehle ich zudem für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw.</p>	<p>Die im Bereich der Münsterschen Aa erfolgenden Ausgleiche werden durch die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt erbracht. Dafür wird ein Erstaufforstungsantrag mit Angaben u.a. zu Pflanzqualitäten und Pflanzdichten erstellt. Damit werden die fachlichen Anforderungen umfassend erfüllt.</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Artenschutzprüfung wird diesbezüglich ergänzt. Die Empfehlungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p><b>Einstimmig; 0 Enthaltung(en)</b></p>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
			<p>maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen wird empfohlen, Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas möglichst zu vermeiden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag wie z. B. geriffeltes, geripptes oder mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas auszustatten. Wirksam sind derartige Maßnahmen, wenn die Glasfronten mit Markierungen so unterteilt werden, dass nur noch freie Glasflächen von weniger als 10 cm Durchmesser vorhanden sind. Auskunft erteilt Herr Steiner, Tel. 02551.69-1426</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b> In der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan fehlen Aussagen zur Entwässerung / Ableitung des Niederschlagswassers. Angaben bitte ich im nächsten Verfahrensschritt zu ergänzen. Auskunft erteilen Herr Hansen/Herr Meemann, Tel. 02551.69-1440 bzw. 05482.70-3461</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Hinsichtlich des Schallschutzes rege ich an zu klären, ob die Immissionsrichtwerte an dem nächstgelegenen Wohnort (Florianstraße 2) eingehalten werden. Auskunft erteilt Frau Peitzmeier, Tel. 02551.69-1459</p>	<p>Aufgrund der in der Regel zu erwartenden lokalen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des auf den Flächen anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich. Für die Niederschläge besteht jedoch eine hinreichende Ableitungsmöglichkeit in einer zwischen Florianstraße und Landesstraße befindlichen öffentlichen Niederschlagswasserleitung.</p> <p>Im Gegensatz zu der unmittelbar gegenüber der benannten Wohnnutzung vorhandenen Feuerwehr werden im Zusammenhang mit der Rettungswache vsl. weder lärmintensive Übungen noch Fahrzeugreinigungen durchgeführt. Zudem sind nach derzeitigen</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
			<p><b>Bodenschutz, Abfallwirtschaft</b></p> <p>Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im Plangebiet / Änderungsbereich schutzwürdige Böden vor, die durch die beabsichtigte Ausweisung der Bauflächen betroffen werden.</p> <p>Ich bitte, bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und den damit verbundenen Verlust von Bodenfunktionen angemessen zu berücksichtigen und die Auswirkungen der geplanten Bebauung sowie das Ergebnis der Abwägung im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen. Auskunft erteilt Frau Hakenes, Tel. 02551.69-1470</p>	<p>Erkenntnissen nur zwei Einsatzfahrzeuge und drei Einsatzkräfte vor Ort. Die Betriebszeiten beschränken sich auf absehbare Zeit auch nur auf die Tagesstunden (bis etwa 20.00 Uhr). Der Betriebsstandort schneidet aufgrund der Hängigkeit der Fläche zudem deutlich in das Gelände ein. Damit ergibt sich eine terrassierungsbedingte Schallschutzwirkung in nördlicher Richtung. Der durch Alarmausfahrten kurzzeitig zu erwartende Lärm muss als sozialadäquat angesehen werden und ist unvermeidbar. Vor diesem Hintergrund werden keine unzumutbaren Belastungen durch die Rettungswache auf die benannte Wohnnutzung erwartet. Der Anregung soll deshalb nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit der Böden wird im Umweltbericht thematisiert. Für die Eingriffe in dieses Schutzgut wird ein gesonderter Ausgleich ermittelt und eine zusätzliche Kompensation erbracht.</p>	
7.	19.12.2017	Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p>Nach Einschätzung der Bez.Reg. Arnsberg sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen im Plangebiet erforderlich.</p> <p>Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p>	Der Hinweis zu einem mangelnden Kampfmittelbeseitigungserfordernis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Kenntnisnahme</b>

**II. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Offenlage)**

(Stand: 27.03.2019)

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
<b>A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB</b>					
1.	--	--	Es liegen derzeit keine Stellungnahmen vor.		--
Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
<b>B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB</b>					
1.	14.12.2018	Telekom	<p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
			<p>deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		
2.	20.12.2018	EWE Netz GmbH	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten -ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	<b>Kenntnisnahme</b>
3.	16.01.2019	Kreis Steinfurt	<p>Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für die Umsetzung der geplanten Kompensation (Aufforstung auf 5.080 m<sup>2</sup> zzgl. 760 m<sup>2</sup> für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden) eine forstrechtliche Genehmigung einzuholen ist. Ich weise des Weiteren darauf hin, dass die geplanten externen, im gleichen Naturraum verorteten Kompensationsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss besichert nachzuweisen sind. Dies gilt auch für Kompensationsmaßnahmen, die von der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt ausgeführt werden sollen.</p>	Die Hinweise zur forstrechtlichen Genehmigung sowie zum Nachweis und zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
			<p>Da die externen gesicherten Kompensationsmaßnahmen im Kompensationskataster des Kreises Steinfurt zu erfassen sind (§ 34 LNatSchG NRW), bitte ich um Zusendung der entsprechenden Daten.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nur dann nicht vorliegen, wenn die in der Artenschutzprüfung genannten Bauzeitenregelungen eingehalten werden. Dieser Hinweis dient zur Klarstellung der in Kap. 2.2.4 der Begründung genannten Zusammenfassung aus der Artenschutzprüfung.</p>	<p>Der Hinweis zu Bauzeitenregelungen wird zur Kenntnis genommen.</p>	
4.	08.03.2019	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Durch die o.g.. Planverfahren soll das Planungsrecht für den Bau einer Rettungswache geschaffen werden. Bei der Beurteilung des Vorhabens wird davon ausgegangen, dass die Erschließung über einen neuen Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 579/ Florianstraße/ Siemensstraße erfolgen soll.</p> <p>Die Planung für den Kreisverkehr wurde zwischenzeitlich angepasst (siehe Anlage).</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Anbindung der Plangebietes für die Rettungswache auf Grundlage dieser aktualisierten Planung erfolgt, bestehen von hieraus keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Anbindung des Plangebietes (Neubau des Kreisverkehrsplatzes) der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Altenberge und der Regionalniederlassung Münsterland auf der Grundlage eines Ausbauentwurfes erforderlich ist.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Kosten für die Anbindung gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NRW von der Gemeinde Altenberge zu tragen sind.</p> <p>Ich bitte um nachrichtliche Übernahme der abgestimmten Knotenpunkts-Planung in den B-Plan.</p> <p>Weitere Anregungen werden zur o.g. Planverfahren gem. § 4 Abs.2 BauGB vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorgetragen.</p>	<p>Das eigentumsrechtlich begründete Erfordernis zur Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes in nordwestlicher Richtung bedingt einen Eingriff in die bestehende Böschung zur Feuerwehr und eine Ausdehnung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 90 auf den bestehenden Bebauungsplan. Durch die Vergrößerung der Verkehrsfläche in einen Bereich, der bislang überwiegend als Grünfläche festgesetzt war, erhöht sich der Eingriff in Natur und Landschaft (um ca. 200 Werteinheiten), sodass die bereits bestimmte Kompensationsmaßnahme der Naturschutzstiftung entsprechend zu vergrößern ist.</p> <p>Aufgrund modifizierter Anforderungen an den Zuschnitt des Gebäudes der Rettungswache ergibt sich zudem die Notwendigkeit zur Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche (um 2,0 m) in südlicher Richtung. Dies wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW vorbesprochen.</p> <p>Der Plan soll in den benannten Punkten geändert werden.</p>	<p><b>Einstimmig; 0 Enth.</b></p>

**III. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB**

(Stand: 03.06.2019)

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
<b>A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB</b>					
1.	08.05.2019	Eigentümer Florianstr. 2	<p>Wir beziehen uns auf die Änderungspläne zum Kreisverkehr und erheben folgende Einwände:</p> <p>Durch die Verschiebung des Kreisverkehrs in Richtung unseres Wohnhauses Florianstr. 2 sowie die dadurch zusätzlich notwendig werdende Gehölzentfernung befürchten wir für uns eine wesentliche Zunahme des Lärmpegels.</p> <p>Da im angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet sehr viele nachtaktive Firmen (u. a. Schmitz Cargobull, Lammers, Essmann) ihren Sitz haben, und somit auch in den Nachtstunden erhebliche Verkehrsbewegungen stattfinden, erwarten wir eine Überschreitung des zulässigen Lärmpegels. In der Begründung zum Entwurf der erneuten Offenlegung vermissen wir eine Prognose, bzw. eine Berechnung der Lärmemissionen für unser Wohnhaus.</p> <p>Des weiteren befürchten wir bei Dunkelheit erhebliche Lichtemissionen. Bei der Durchfahrt durch den Kreisverkehr streifen die Lichtkegel der Fahrzeuge unseren Wohn-/Esszimmerbereich sowie die Terrasse.</p>	<p>Durch die Verschiebung der Verkehrsfläche sind allenfalls in sehr geringem Umfang Gehölzbeseitigungen zu erwarten. Ungeachtet dessen haben Gehölze, in dem an dieser Stelle vorhandenen Umfang, allenfalls eine sehr geringe Dämpfungswirkung auf Schallausbreitungen. Die in den Plangeltungsbereich hineinragende Kreisfahrbahn erfährt gegenüber der bisherigen Fahrspur der Landesstraße L579 eine punktuelle Verschiebung von etwa 10m. Dadurch ist solitär betrachtet tatsächlich eine Pegelerhöhung am relevanten Immissionsort zu erwarten. Gleichzeitig muss jedoch gesehen werden, dass die heute in beiden Richtungen mit Tempo 80 km/h zulässig zu befahrende L579 durch die Errichtung des Kreisverkehrs eine erhebliche Temporeduzierung zu verzeichnen haben wird. Damit wird der Geradeausverkehr deutlich leiser. Für die einfahrenden Verkehre (z.B. LKW aus dem Gewerbegebiet Siemensstraße) erleichtert sich das Einfahren in die Landesstraße durch die gesunkene Geschwindigkeit sowie die Tatsache, dass Verkehre nur noch aus einer Richtung kommen. Damit werden Einfahrten einfacher und können häufiger ohne Anhalten erfolgen. Auch dadurch ist mit einer deutlich spürbaren Schallreduzierung zu rechnen. Die zu erwartenden Entlastungseffekte überschreiten somit die anzunehmenden zusätzlichen Belastungen und machen eine Berechnung entbehrlich. Eine Beeinflussung des Grundstückes Florianstraße Nr. 2 durch Fahrzeugbeleuchtungen ist theoretisch</p>	<b>Einstimmig; 0 Enth.</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
				möglich. Sie wird allerdings durch den vorhandenen Bewuchs beidseitig des Einmündungspunktes der Florianstraße in die L579 deutlich reduziert. Die Dichte der Bepflanzungen lässt selbst in den Wintermonaten eine akzeptable Lichtdämpfung erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht gesehen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Gehölzbeseitigungen erforderlich werden, sollen auf den gemeindeeigenen Flächen Ergänzungspflanzungen erfolgen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	
2.	28.05.2019	Eigentümer Florianstr. 2	<p>Aus der Abwägung der Stellungnahme im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB vom 20.05.2019 wird nicht ersichtlich, ob bei den Lärmemissionen der Grundsatz der Lärmvorsorge beachtet wurde.</p> <p>Da es sich bei dem Bau des Kreisverkehrs um einen Neubau bei bestehender Wohnbebauung handelt, sind unseres Erachtens die gesetzlichen Werte der Lärmvorsorge maßgebend.</p>	Gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sind beim Bau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Ob die Kriterien für die Anwendung der Vorschrift hier erfüllt sind, soll nicht weiter geprüft werden, da die Grenzwerte für Mischgebiete – und mit einem solchen wäre das relevante Wohngebäude zu bewerten – sicherlich unterschritten werden. Maßgeblich dafür sind die an dieser Stelle für eine Landesstraße relativ geringen DTV-Werte (2015: 5354 DTV), den geringen LKW-Anteil (2015: SV 230), eine Entfernung zum Immissionsort von ca. 50 m sowie eine Geschwindigkeit, die vsl. 50 km/h oder weniger betragen wird. Von daher sind die Aspekte der Lärmvorsorge ausreichend gewürdigt und Änderungen der Planung nicht erforderlich.	<b>Einstimmig; 0 Enth.</b>
Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss <u>vorschlag</u>	Abstimmungsergebnis
<b>B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3)</b>					
1.	06.05.2019	Deutsche Telekom	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
			<p>Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan 090 „Rettungswache“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der</p>		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 01.07.2019
			<p>Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:Planauskunft.West1@telekom.de">Planauskunft.West1@telekom.de</a> oder im Internet unter <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a></p>		
2.	13.05.2019	EWE Netz GmbH	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>